

Die freiwillige Steuererklärung lohnt sich

wenn Ihr:

- hohe Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen habt.
- Steuerermäßigungen beispielsweise für haushaltsnahe Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnisse geltend machen möchten.
- wenig verdient und beispielsweise eine zweite Berufsausbildung macht. Dann könnt Ihr einen sogenannten Verlustvortrag machen und euer Minus steuersenkend verrechnen.

Teilweise ohne Job? Profitiere trotzdem von der Werbungskostenpauschale

Arbeitnehmern steht ohne Nachweis von Werbungskosten ein Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro zu. Dabei handelt es sich um einen Jahres-Pauschbetrag.

Die 1.000 Euro Werbungskosten gibt es also auch dann, wenn ein Student beispielsweise nur zwei Monate im Jahr gearbeitet hat oder für Berufsanfänger, die beispielsweise ihren ersten Arbeitstag Mitte Dezember hatten.

Auch wenn das auf den ersten Blick paradox klingt, kannst Du durchaus auch ohne Einkünfte Steuern sparen. Falls Du dich zum Beispiel während einer Arbeitslosigkeit oder Auszeit wegen Kindererziehung bereits auf den Wiedereinstieg ins Berufsleben vorbereitest, solltest Du für dieses Jahr eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen.

Denn die vorweggenommenen Werbungskosten für Fortbildungen oder Bewerbungen hält das Finanzamt in einem sogenannten Verlustfeststellungsbescheid fest.

Vorteil: Dieser Verlust kann entweder mit Einkünften des Vorjahrs oder mit Einkünften in späteren Jahren steuersparend verrechnet werden.

Frisch verheiratet? Das Ja-Wort hilft Steuern zu sparen.

Eine Heirat ist oft mit einem Wechsel in eine günstigere Steuerklasse verbunden. Die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung kann in diesem Fall zu einer Steuerentlastung von mehreren tausend Euro führen, wenn für zusammenveranlagte Ehegatten bzw. Lebenspartnern die Steuer nach der Splittingtabelle ermittelt wird.

Die optimale Steuerersparnis winkt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner Alleinverdiener ist. Verdienen beide gleich viel, ist die Steuerbelastung nach dem Ehegattentarif identisch mit der Steuerbelastung nach der Grundtabelle.

Umzugskosten

Findet aus beruflichen Gründen ein Wohnortwechsel statt, können alle Kosten im Rahmen des Umzugs abgesetzt werden. Ohne Nachweise kann die Umzugspauschale beansprucht werden.